Kap 1 Das Kfz im Steuerrecht

1.1 Übersicht und allgemeine Begriffserläuterungen

1.1.1 Pkw

Für Pkw und Kombi besteht (im Normalfall) kein Vorsteuerabzug; das gilt sowohl für die Anschaffung, Leasing und den laufenden Betrieb. Ausnahmen bestehen für Fahrschul-Kfz, Vorführ-Kfz, Kfz zur Weiterveräußerung, Kfz zur gewerblichen Personenbeförderung, Hotelwagen oder Kfz-Vermietung (darunter ist auch die Zurverfügungstellung eines Leihwagens durch eine Werkstätte für die Zeit der Reparaturarbeiten zu verstehen); auch hier ist sowohl die Anschaffung, Leasing und der laufende Betrieb umfasst.

Wird ein Pkw, Kombi oder Kraftrad zu mindestens 80% zur Begleitung von Schwer- oder Sondertransporten eingesetzt, dürfen Vorsteuern im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder Betrieb abgezogen werden.

1.1.2 Lkw, Zugmaschinen und Busse

Für die Anschaffung und den Betrieb von Lkw, Zugmaschinen und Bussen ist ein Vorsteuerabzug uneingeschränkt möglich. Es existieren keine Höchstgrenzen für die steuerlich maßgeblichen Anschaffungskosten.

1.1.3 Kleinlastkraftwagen

Kleinlastkraftwagen sind solche, die sich sowohl vom äußeren Erscheinungsbild als auch von der Ausstattung von einem Pkw unterscheiden. Nähere Bestimmungen dazu siehe Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl I 193/2002.

© dbv-Verlag, Graz

1.1.5 Krafträder

Zu den Krafträdern gehören auch Motorfahrräder und Motorräder mit Beiwagen. Krafträder fallen dann nicht unter die umsatzsteuerlichen Beschränkungen, wenn sie ua zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (Fahrzeuge von Reinigungsanstalten).

1.1.6 Übersicht

Fahrzeug	Vorsteuer-abzug	Angemessen-heitsprüfung (Luxustangente)	Nutzungs-dauer 8 Jahre
Pkw, Kombi	nein	ja	ja
Lkw, Busse	ja	nein	nein
Umlaufver-mögen Kfz-Händler	ja	nein	—
Fahrschul-Kfz	ja	nein	nein
Taxi	ja	nein	nein
Pkw Leasinggeber	ja	nein	ja
Pkw Leasing-nehmer	nein	ja	Aktiv-posten
Kleinbusse	ja	nein	nein
Motorräder	nein	nein	nein

1.1.7 Anschaffungskosten

Die Grenze für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Anschaffungskosten von Pkws liegt bei € 40.000,--. Analoges gilt für das Kfz-Leasing. Die angemessenen Beschaffungskosten umfassen auch die Kosten für Sonderausstattungen (Alufelgen, Sonderlackierung, ABS, Allradantrieb oder Navigationssysteme).

1.1.8 Luxustangente

Überschreiten die Anschaffungskosten eines Pkw/ Kombi die Grenze von € 40.000,--, so ist der übersteigende Teil steuerlich nicht abzugsfähig. Laufende Aufwendungen in Form von Service, Finanzierungskosten und Versicherungsprämien etc sind ebenfalls

© dbv-Verlag, Graz

2.4 Welche Vorgänge unterliegen der NoVA?

Der NoVA unterliegen folgende Vorgänge:

- Lieferungen gegen Entgelt von bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen.

  Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung!

  Tipp

  Die Vergabe eines Probe- oder Überstellungskennzeichens gilt nicht als Zulassung im Inland.

- Die erstmalige Zulassung eines Kfz zum Verkehr im Inland.
  Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge, die bisher nicht NoVA-pflichtig oder NoVA-befreit waren (zB Vorführfahrzeuge).

  Hinweis

  Laut Verwaltungsgerichtshof ist die NoVA-Pflicht in jenem Land gegeben, in dem das Fahrzeug überwiegend eingesetzt wird. Wird daher mit einem Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen länger als ein Monat in Österreich gefahren, löst dies NoVA-Pflicht aus!

- Der innergemeinschaftliche Erwerb (ausgenommen der Erwerb durch befugte Fahrzeughändler zu Weiterveräußerung).
- Der Eigenverbrauch durch Entnahme.
- Die Änderung einer begünstigten Nutzung.
  Diese liegt vor, wenn beispielsweise das Fahrschulfahrzeug nunmehr vom Unternehmer für andere Zwecke verwendet wird. Die NoVA ist vom Zeitwert des Fahrzeuges zu entrichten.

2.5 Was gilt als Kraftfahrzeug?

- Personenkraftwagen (Position 8703 der Kombinierten Nomenklatur)

© dbv-Verlag, Graz

2.8 Von welcher Bemessungsgrundlage ist NoVA zu entrichten?

- Vom Entgelt in den Fällen der Lieferung und des innergemeinschaftlichen Erwerbes.

Beispiel:

Einkaufspreis	€	30.000,--
10% Normverbrauchsabgabe	€	3.000,--
Zwischensumme	€	33.000,--
20% Umsatzsteuer von 30.000,--	€	6.000,--
Verkaufspreis	€	39.000,--

- Vom gemeinen Wert in allen anderen Fällen.

Tipp

Grundlage des gemeinen Wertes sind grundsätzlich die inländischen Eurotax-Notierungen.

2.9 Wie berechnet sich der Steuersatz?

Motorräder

0,02% x (Hubraum in ccm minus 100 ccm)

- bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm beträgt der Steuersatz 0%,
- ansonsten höchstens 20% (ab 1.3.2014). Bis zum 28.2.2014 waren es 16%.

Die errechneten Prozentsätze sind kaufmännisch zu runden (bis 0,49 abrunden; ab 0,50 aufrunden).

Kraftfahrzeuge

$$\frac{CO_2\text{-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 90}}{5}$$

- Höchstens 32%

Der errechnete Steuersatz ist auf volle Prozentsätze auf- bzw abzurunden.

© dbv-Verlag, Graz

2.9.3 Motorräder

Beispiel 1:

Ein Motorrad hat einen Hubraum von 700 Kubikzentimeter.

Nettoeinkaufspreis: € 5.000,-- im Jahr 2014

Lösung:

0,02 x (700 – 100) = 12%

€ 5.000,-- x 12% = € 600,--

Beispiel 2:

Ein Motorrad hat einen Hubraum von 1.200 Kubikzentimeter.

Nettoeinkaufspreis: € 15.000,-- im Jahr 2014

Lösung:

0,02 x (1.200 – 100) = 22%, jedoch maximaler Steuersatz: 20%!

€ 15.000,-- x 20% = € 3.000,-- im Jahr 2014

Beispiel 3:

Ein Motorrad hat einen Hubraum von 125 Kubikzentimeter.

Nettoeinkaufspreis: € 3.000,-- im Jahr 2014

Lösung:

0,02 x (125 – 100) = 0,5%, jedoch ist der anzuwendende Steuersatz (siehe oben) 0%!

2.9.4 Alle Kraftfahrzeuge außer Motorräder

Beispiel 1:

Nettokaufpreis: € 10.000,-- im Jahr 2014

Dieselmotor CO_2-Ausstoß 100 g CO_2/km

Lösung:

100 minus 90 = 10 dividiert durch 5 = 2%

Berechnung im Jahr 2014:

€ 10.000,-- x 2% =		€	200,--
– Abzugsbetrag	–	€	350,--
= NoVA		€	0,--

© dbv-Verlag, Graz

3.6 Wie lange ist man steuerpflichtig?

Die Steuerpflicht dauert für im Inland zugelassene Kfz vom Tag der Zulassung bis zum Tag, an dem die Zulassung endet.

Wird ein steuerbefreites Kfz steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem der Befreiungsgrund wegfällt.

3.7 Was ist Bemessungsgrundlage?

Für Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen ist Bemessungsgrundlage jede angefangene Tonne des höchsten zulässigen Gesamtgewichts.

Bei Sattelanhängern ist das höchste zulässige Gesamtgewicht um die im Typenschein eingetragene Sattellast zu verringern. Dabei zählt jede angefangene Tonne.

3.8 Wie hoch ist der Steuersatz?

Die Steuer beträgt für alle Kfz mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen derzeit pro Monat

- bis 12 Tonnen: € 1,55/t, mindestens € 15,--;
- von 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen: € 1,70/t;
- über 18 Tonnen: € 1,90/t, max € 80,--; bei Anhängern höchstens € 66,--.

Bei Sattelanhängern ist das kraftfahrrechtlich höchste zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu verringern.

Beispiel:

Ein Lkw mit 13,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht war vom 1.2.2013 bis zum 31.7.2013 zugelassen.

Lösung:

14 t (da aufgerundet werden muss)
x € 1,70
x 6 (= Anzahl der Monate)
= € 142,80

© dbv-Verlag, Graz